

4 SCHRITTE FÜR EINEN BESSEREN DATEN-SCHUTZ

Ronald Kogens

1. Überblick

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird nach einer Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Obwohl es sich auf den ersten Blick um eine europäische Gesetzgebung handelt, sind aufgrund des extraterritorialen Charakters der Verordnung auch viele Schweizer Unternehmen vom Anwendungsbereich erfasst. Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten, von Personen, die sich in der Europäischen Union befinden. So führt zum Beispiel bereits das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen oder das Überwachen des Verhaltens zu einer Unterstellung (Artikel 2 DSGVO). Insbesondere die Verhaltensüberwachung ist als kritisch zu betrachten, weil bereits das Auswerten des Surf-Verhaltens (Webtracking) von Personen in der Europäischen Union relevant sein kann.

Auch wenn ein Schweizer Unternehmen mit Gewissheit eine DSGVO Unterstellung ausschliessen kann - was für die wenigsten der Fall sein wird – ist es an der Zeit, den Umgang mit Personendaten genauer zu überprüfen. Das Schweizer Datenschutzgesetz wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen und es kann davon ausgegangen werden, dass der Inhalt weitgehend mit den Anforderungen der DSGVO übereinstimmen wird, weil nur so die Anerkennung durch die Europäische Union als Land mit angemessenem Datenschutzniveau aufrechterhalten werden kann. Nachfolgend finden sich selektierte Handlungsempfehlungen, die jetzt in Angriff genommen werden sollten.

2. Informationspflichten

2.1 Anforderung

Die DSGVO beinhaltet einen umfassenden Katalog von Rechten der betroffenen Personen. Für eine gültige Einwilligung ist eine transparente und verständliche Information Voraussetzung. Generaleinwilligungen für mehrere Zwecke und ohne verständliche Information werden in Zukunft nicht mehr genügen.

2.2 Handlungsempfehlung

Die bestehenden Datenschutzerklärungen und Informationen auf Formularen, Verträgen Webseiten oder Mobilien-Applikationen, sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

3.1 Anforderung

Artikel 25 der DSGVO verlangt, dass Datenschutzvorkehrungen inskünftig bereits bei der Beschaffung von Datenverarbeitungssystemen berücksichtigt werden. Generell gilt auch für bestehende Datenverarbeitungssysteme eine Pflicht, datenschutzfreundliche Voreinstellungen vorzunehmen. Die genannten Anforderungen sind auch unter den Begriffen «Privacy by Design» und «Privacy by Default» bekannt.

3.2 Handlungsempfehlung

Bestehende Datenverarbeitungssysteme, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, sind einer Datenschutzfolgeabschätzung zu unterziehen. Eine Datenschutzfolgeabschätzung beinhaltet unter anderem die (gruppenweite) Analyse der Bearbeitungsgrundlage, der Sicherheit, der Auftragsverarbeitungen und der Bekanntgaben an Dritte, im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten.

Die Einstellungen von bestehenden Datenverarbeitungssystemen und von Mobil-Applikationen (z.B. bezüglich Ortungsfunktion oder dem Zugriff auf die Kontakte) sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Gleiches gilt für Online-Formulare wie z.B. Bestells- oder Bewerbungsformulare sowie Kundenverträge (z.B. Klauseln bezüglich der Verwendung der Personendaten zu Marketingzwecken).

4. Meldepflicht bei Datenpannen

4.1 Anforderung

Gemäss Artikel 33 DSGVO sind Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten mit möglichen Risiken für Betroffene innerhalb von 72 Stunden den Behörden zu melden. Bei einem hohen Risiko ist zudem eine Meldung an die betroffenen Personen notwendig.

4.2 Handlungsempfehlung

Im Unternehmen ist eine Datenschutzorganisation zu implementieren, die sich auf ein internes Regelwerk stützt. In Weisungen oder Anhängen zum Regelwerk sind die Vorgehensweisen und Kompetenzen detailliert festzulegen. Ein fundiertes Datenschutzregelwerk ist nicht nur für die Meldepflicht wichtig, sondern auch für die Rechtfertigung der Datenschutzbemühungen im Unternehmen. Ein Abwarten, bis sich die betroffene Person zur Wehr setzt, wird nicht mehr gedul-

det. Vielmehr ist ein aktives Handeln zugunsten der Anforderungen der DSGVO gefordert (auch bekannt als «Accountability»).

5. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

5.1 Anforderung

Die DSGVO beinhaltet verschiedene Rechte zugunsten der betroffenen Personen wie z.B. das Recht auf Transparenz, das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Berichtigung und Löschung. Unternehmen die Personendaten bearbeiten, haben eine Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen oder elektronischen Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten (Artikel 30 DSGVO). Eine ähnliche gelagerte Pflicht besteht auch für Unternehmen die Personendaten im Auftrag als Auftragsverarbeiter bearbeiten.

5.2 Handlungsempfehlung

Obwohl die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten bereits heute für Schweizer Unternehmen mit einem Datenschutzverantwortlichen gilt, gehen die Anforderungen der DSGVO weiter. So sind z.B. zusätzlich Informationen über die organisatorischen- und technischen Massnahmen und Informationen bezüglich der Übermittlung in ein Drittland gefordert. Die Erstellung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten ist eines der wichtigsten Elemente neben dem Regelwerk (siehe Ziffer 4), um den neuen Anforderungen im Datenschutz gerecht zu werden. Ohne zu wissen welche Personendaten in welchen Datenverarbeitungssystemen gehalten werden ist es unmöglich, die Rechte der betroffenen Personen einzuhalten.

6. Fazit

Wie in diesem Kurzbeitrag ausgeführt, bringt der Wandel im Datenschutzrecht neue Herausforderungen für Unternehmen mit sich. Unabhängig davon, ob ein Unternehmen von der DSGVO betroffen ist oder nicht, haben sich Schweizer Unternehmen mit dem Datenschutz auseinanderzusetzen. Auch in der Schweiz wird das Gesetz einer Totalrevision unterzogen und die Rechte der Betroffenen gestärkt. Als erster Schritt empfiehlt es sich, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten und ein fundiertes Regelwerk zu erstellen. Gleichzeitig oder in einem zweiten Schritt sollten sodann Einwilligungserklärungen und Datenschutzinformationen («Privacy Notice» oder «Cookie-Policy») auf Webseiten, Formularen, Mobil-Applikationen etc. überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Generell empfiehlt es sich, die Mitarbeiter im Umgang mit Personendaten zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen. Nur so kann ein Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zürich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch

© Froriep Legal AG 2017. Dieser Newsletter enthält generelle Informationen über rechtliche Entwicklungen in der Schweiz und stellt keine Beratung in spezifischen Angelegenheiten dar. Die Reproduktion ist autorisiert, sofern die Quelle angegeben wird.